



LANDESRECHNUNGSHOF  
SCHLESWIG-HOLSTEIN

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 18/570

Landesrechnungshof Postfach 3180 24030 Kiel

### Per E-Mail

Vorsitzender  
des Wirtschaftsausschusses des  
Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn Christopher Vogt, MdL  
Landeshaus  
24105 Kiel

Ihr Schreiben vom  
06.12.2012

Unser Zeichen  
LRH 33

Telefon 0431 988-0  
Durchwahl 988-8992

Datum  
28. Dezember 2012

**Entwurf eines Gesetzes über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Schleswig-Holstein - TTG) Gesetzentwurf der Abgeordneten des SSW und der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Drucksache 18/187;**

**hier: Anhörung des Landesrechnungshofs Schleswig-Holstein**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

für die Einladung zur mündlichen Anhörung über den Entwurf eines Tariftreue- und Vergabegesetzes bedanke ich mich. Zu dem Gesetzentwurf ist ausführlich im schriftlichen Verfahren von den angehörten Institutionen Stellung genommen worden. Der Landesrechnungshof beschränkt sich deshalb auf einige grundsätzliche Anmerkungen.

Das Vergaberecht wird immer wieder als zu kompliziert und überreglementiert, die förmlichen Vergabeverfahren als zu langwierig und bürokratisch bezeichnet. Auch deshalb hat die Landesregierung die Wertgrenzen für die einzelnen Vergabeverfahren, die im Zuge des Zukunftsinvestitionsgesetzes vorübergehend stark angehoben worden waren, bis heute nicht wieder auf die ursprüngliche vergaberechtlich angemessene Höhe zurückgeführt.

Die nunmehr vorgeschlagenen Regelungen werden die Beschaffungsvorgänge der öffentlichen Hand weiter erheblich komplizierter gestalten und damit belasten. Die Beschaffung wird infolge stark steigender Prozessbeschaffungskosten und deutlich längerer Verfahren teurer werden. Angesichts der vielfältigen nun zusätzlich zu beachtenden Vorgaben wird die Rechtsunsicherheit zunehmen, nicht zuletzt auch wegen teils redundanter, sich mit EU- und Bundesrecht überschneidender Regelungen. Die mittelständisch organisierte Unternehmerschaft in Schleswig-Holstein wird durch die zusätzlichen umfangreichen nur schwer zu beherrschenden Anforderungen überfordert. Die Prüfungserfahrungen des Landesrechnungshofs zeigen, dass viele Betriebe bereits jetzt Schwierigkeiten haben, korrekte Angebote abzugeben und deshalb häufig darauf verzichten.

Dabei soll das Gesetz nicht für den kommunalen Bereich gelten. Dies führt zu unterschiedlichen Regelungen für Vergaben im Landes- und Kommunalbereich und damit zu Rechtszersplitterung. Die teils kleinen kommunalen Verwaltungseinheiten würde das Gesetz nach Einschätzung des Landesrechnungshofs heillos überfordern. Das kann jedoch kein Grund für unterschiedliche Regelungen sein.

Die ersatzlose Streichung der bisherigen §§ 14 und 15 Mittelstandsförderungs- und Vergabegesetz führt zu einem weitgehend rechtsfreien Raum für Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte in Schleswig-Holstein. Damit werden die Kernnormen des Vergaberechts in Schleswig-Holstein aufgehoben, die u. a. die Anwendung der Vergabungsordnungen regeln. Eine Weitergeltung der Schleswig-Holsteinischen Vergabeverordnung ist nicht vorgesehen.

Die umfänglichen Regelungen zur Sicherung von Tariftreue und einer Reihe von Sozialstandards soll für jeden Beschaffungsvorgang ohne Wertgrenze gelten. Dies steht nicht nur im krassen Gegensatz zu den oben erwähnten Wertgrenzen der Vergabeverfahren, sondern verhindert eine wirtschaftliche und zeitnahe Beschaffung geringwertiger Verbrauchsgüter oder die Durchführung kleinerer Bauunterhaltungsmaßnahmen.

Schließlich soll eine eigene das Vergabe- und Korruptionsregister führende Stelle eingerichtet werden, die mit umfänglichen Kontrollrechten in den Betrieben ausgestattet ist. Für den Landesrechnungshof ist nicht ersichtlich, ob die mit diesen Rechten einhergehenden verfassungsrechtlichen Fragestellungen hinreichend geklärt sind. Die Regelungen werden nur für Schleswig-Holstein gelten, d. h. nur schleswig-holsteinische Unternehmen werden damit in Konkurrenz zu Unternehmen aus anderen Bundesländern belastet.

Eine wirtschaftliche, im Wettbewerb organisierte Beschaffung der öffentlichen Hand setzt ein einfaches, klares, für alle Rechtsanwender gleiches Rechtsinstrumentarium voraus. Sie muss für die Beschaffungsstellen gleichermaßen wie für die Anbieter handhabbar und beherrschbar bleiben. Die Struktur der schleswig-holsteinischen Wirtschaft mit ihren überwiegend kleinen und mittelständischen Unternehmen muss dabei ebenso beachtet werden wie die in vielen kleinen Kommunen beschränkte Verwaltungskraft. Kleine Beschaffungsvorgänge oder Reparaturen müssen in einem überschaubaren Zeitrahmen zu überschaubaren Kosten möglich sein. Aus den Prüfungserfahrungen des Landesrechnungshofs im Landes- wie Kommunalbereich lässt sich sagen, dass die in dem vorgelegten Entwurf enthaltenen Regelungen eine sachgerechte, zeitgerechte und wirtschaftliche Beschaffung erschweren werden.

Mit freundlichen Grüßen  
gez. Dr. Aloys Altmann